



Infoblatt zu Sonnwendfeuer

Um Brandgefahren und Fehlalarme zu vermeiden, sind einige grundlegende Pflichten zu beachten.

Sofern ein offenes Feuer im Wald entzündet werden soll oder wenn folgende Entfernungen unterschritten werden, ist vorher eine Erlaubnis zu beantragen:

- 100 Meter von einem Wald
- 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
- fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ab gemessen)
- fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

Beim Entzünden eines Feuers im Wald oder Unterschreiten der Mindestentfernung zu einem Wald ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Erlaubnis zuständig:

Amt für Ernährung ,Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Bereich Forsten
Amberger Str. 54, 91217 Hersbruck
Tel: 09151 727 65

In sonstigen Fällen oder im Zweifel wenden Sie sich bitte an den Markt Feucht:

Markt Feucht
Ordnungs- und Sozialamt
Hauptstraße 33, 90537 Feucht
Telefon 09128/9167-30

Es wird darum gebeten, auch in erlaubnisfreien Fällen das Entzünden eines offenen Feuers beim Ordnungs- und Sozialamt des Marktes Feucht anzuzeigen, um unnötige Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehren zu vermeiden.

Weiterhin ist zu beachten

- Vor dem Entzünden eines Feuers muss sichergestellt sein, dass dies keine Gefahr für die Umgebung (Menschen, Pflanzen oder Tiere) darstellt.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Der Waldbrandgefahrenindex ist zu beachten (www.dwd.de, örtliche Presse)
- Die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein, ggf. muss die Glut mit Wasser ganz abgelöscht werden.